



Kantonales Kulturförderungsgesetz

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kultur durch den Kanton und die Gemeinden.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen.

Ziele der Kultur-
förderung

Art. 2 Die Kulturförderung hat zum Ziel,
a die kulturelle Vielfalt zu stärken,
b die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen,
c das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern,
d den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken,
e die Attraktivität des Kantons zu steigern.

Zusammenwirken
von Kanton und
Gemeinden

Art. 3 ¹Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden arbeiten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab.

³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen.

2. Kantonale Kulturförderung

Aufgaben
des Kantons

Art. 4 ¹Der Kanton unterstützt Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen mit Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen.

² Er kann sich an Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen beteiligen oder solche gründen.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kultur durch den Kanton und die Gemeinden.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen.

Ziele der Kultur-
förderung

Art. 2 Die Kulturförderung hat zum Ziel,
a die kulturelle Vielfalt zu stärken,
b die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen,
c das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern,
d den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken,
e die Attraktivität des Kantons zu steigern.

Zusammenwirken
von Kanton und
Gemeinden

Art. 3 ¹Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden arbeiten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab.

³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen.

2. Kantonale Kulturförderung

Aufgaben
des Kantons

Art. 4 ¹Der Kanton unterstützt Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen mit Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen.

² Er kann sich an Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen beteiligen oder solche gründen.

¹⁾ BSG 101.1

Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Förderung der Kultur durch den Kanton und die Gemeinden.

² Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen.

Ziele der Kultur-
förderung

Art. 2 Die Kulturförderung hat zum Ziel,

- a die kulturelle Vielfalt zu stärken,
- b die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen,
- c das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern,
- d den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken,
- e die Attraktivität des Kantons zu steigern.

Zusammenwirken
von Kanton und
Gemeinden

Art. 3 ¹Die Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

² Kanton und Gemeinden arbeiten nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab.

³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen.

2. Kantonale Kulturförderung

Aufgaben
des Kantons

Art. 4 ¹Der Kanton unterstützt Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen mit Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen.

² Er kann sich an Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen beteiligen oder solche gründen.

¹⁾ BSG 101.1

³ Er pflegt das kulturelle Erbe nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

⁴ Er kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen.

Grundsätze

Art. 5 ¹Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Gestaltung und Design sowie Architektur.

² Er unterstützt insbesondere

- a das künstlerische Schaffen,
- b das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von Kulturgütern,
- c die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke und Angebote,
- d den kulturellen Austausch,
- e die Dokumentation und Information.

³ Er berücksichtigt die Zweisprachigkeit des Kantons, die beiden Sprachkulturen und den Austausch unter diesen.

⁴ Er achtet und fördert die kulturelle Vielfalt in den Regionen und die Kultur von Minderheiten.

⁵ Er strebt eine gleichgewichtige Förderung beider Geschlechter an.

Kulturvermittlung

Art. 6 ¹Der Kanton unternimmt und fördert Bestrebungen mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen und sie zur eigenen kulturellen Betätigung anzuregen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden für Angebote der Kulturvermittlung, insbesondere in und für Schulen.

Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien

Art. 7 ¹Der Kanton fördert kulturelles Wirken im Kanton Bern oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Er unterstützt Kulturinstitutionen und kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Er fördert das kulturelle Wirken nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere dessen

- a Bedeutung und Ausstrahlung,
- b Originalität und Eigenständigkeit,
- c professionellen Standard.

⁴ Bei der Unterstützung von Angeboten der Kulturvermittlung berücksichtigt er insbesondere

- a die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen,
- b die Qualität und Professionalität der Vermittlung,
- c den Beitrag zum Bildungsangebot.

³ Er pflegt das kulturelle Erbe nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

⁴ Er kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen.

Grundsätze

Art. 5 ¹Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Gestaltung und Design sowie Architektur.

² Er unterstützt insbesondere

- a das künstlerische Schaffen,
- b das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von Kulturgütern,
- c die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke und Angebote,
- d den kulturellen Austausch,
- e die Dokumentation und Information.

³ Er berücksichtigt die Zweisprachigkeit des Kantons, die beiden Sprachkulturen und den Austausch unter diesen.

⁴ Er achtet und fördert die kulturelle Vielfalt in den Regionen und die Kultur von Minderheiten.

Kulturvermittlung

Art. 6 ¹Der Kanton unternimmt und fördert Bestrebungen mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen und sie zur eigenen kulturellen Betätigung anzuregen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden für Angebote der Kulturvermittlung, insbesondere in und für Schulen.

Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien

Art. 7 ¹Der Kanton fördert kulturelles Wirken im Kanton Bern oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Er unterstützt Kulturinstitutionen und kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Er fördert das kulturelle Wirken nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere dessen

- a Bedeutung und Ausstrahlung,
- b Originalität und Eigenständigkeit,
- c professionellen Standard.

⁴ Bei der Unterstützung von Angeboten der Kulturvermittlung berücksichtigt er insbesondere

- a die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen,
- b die Qualität und Professionalität der Vermittlung,
- c den Beitrag zum Bildungsangebot.

³ Er pflegt das kulturelle Erbe nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

⁴ Er kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen.

Grundsätze

Art. 5 ¹Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Gestaltung und Design sowie Architektur.

² Er unterstützt insbesondere

- a das künstlerische Schaffen,
- b das Sammeln, Bewahren und Erschliessen von Kulturgütern,
- c die Darbietung und Verbreitung kultureller Werke und Angebote,
- d den kulturellen Austausch,
- e die Dokumentation und Information.

³ Er berücksichtigt die Zweisprachigkeit des Kantons, die beiden Sprachkulturen und den Austausch unter diesen.

⁴ Er achtet und fördert die kulturelle Vielfalt in den Regionen und die Kultur von Minderheiten.

⁴ Er achtet und fördert die kulturelle Vielfalt in den Regionen, das Brauchtum und die Kultur von Minderheiten.

Kulturvermittlung

Art. 6 ¹Der Kanton unternimmt und fördert Bestrebungen mit dem Ziel, der Bevölkerung das kulturelle Erbe und das künstlerische Schaffen näherzubringen und sie zur eigenen kulturellen Betätigung anzuregen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden für Angebote der Kulturvermittlung, insbesondere in und für Schulen.

Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien

Art. 7 ¹Der Kanton fördert kulturelles Wirken im Kanton Bern oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Er unterstützt Kulturinstitutionen und kulturelle Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind.

³ Er fördert das kulturelle Wirken nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere dessen

- a Bedeutung und Ausstrahlung,
- b Originalität und Eigenständigkeit,
- c professionellen Standard.

⁴ Bei der Unterstützung von Angeboten der Kulturvermittlung berücksichtigt er insbesondere

- a die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen,
- b die Qualität und Professionalität der Vermittlung,
- c den Beitrag zum Bildungsangebot.

Rechtsanspruch	Art. 8 ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder andere Massnahmen des Kantons nach diesem Gesetz. ² Vorbehalten bleiben Beiträge nach den Artikeln 18 und 19.
Zusammenarbeit	Art. 9 Der Kanton arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Bund, anderen Kantonen, weiteren Organisationen und Privaten zusammen.
Kulturstrategie	Art. 10 ¹Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Kulturstrategie. ² Er unterbreitet die Kulturstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. ³ Er überprüft die Kulturstrategie periodisch.
Information	Art. 11 ¹Der Kanton informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Massnahmen nach diesem Gesetz. ² Er kann den Namen der Begünstigten, Ort und Massnahmen über Internet bekannt geben. ³ Von der Datenbekanntgabe an die Öffentlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigten ein entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft machen.

3. Beiträge

3.1 Allgemeines

Grundsätze	Art. 12 ¹Der Kanton kann Beiträge ausrichten, insbesondere <i>a</i> für kulturelle Projekte und Vorhaben der Kulturvermittlung, <i>b</i> zur Förderung von Kulturschaffenden, <i>c</i> für den Betrieb von Kulturinstitutionen, <i>d</i> für Investitionen von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen. ² Er kann in begründeten Fällen Defizitdeckungsgarantien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sprechen oder Darlehen gewähren.
Allgemeine Voraussetzungen	Art. 13 Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist und die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt.
Beteiligung von Dritten	Art. 14 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte im gleichen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

Rechtsanspruch	Art. 8 ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder andere Massnahmen des Kantons nach diesem Gesetz. ² Vorbehalten bleiben Beiträge nach den Artikeln 18 und 19.
Zusammenarbeit	Art. 9 Der Kanton arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Bund, anderen Kantonen, weiteren Organisationen und Privaten zusammen.
Kulturstrategie	Art. 10 ¹Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Kulturstrategie. ² Er unterbreitet die Kulturstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. ³ Er überprüft die Kulturstrategie periodisch.
Information	Art. 11 ¹Der Kanton informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Massnahmen nach diesem Gesetz. ² Er kann den Namen der Begünstigten, Ort und Massnahmen über Internet bekannt geben. ³ Von der Datenbekanntgabe an die Öffentlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigten ein entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft machen.

3. Beiträge

3.1 Allgemeines

Grundsätze	Art. 12 ¹Der Kanton kann Beiträge ausrichten, insbesondere <i>a</i> für kulturelle Projekte und Vorhaben der Kulturvermittlung, <i>b</i> zur Förderung von Kulturschaffenden, <i>c</i> für den Betrieb von Kulturinstitutionen, <i>d</i> für Investitionen von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen. ² Er kann in begründeten Fällen Defizitdeckungsgarantien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sprechen oder Darlehen gewähren.
Allgemeine Voraussetzungen	Art. 13 Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist und die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt.
Beteiligung von Dritten	Art. 14 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte im gleichen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

Rechtsanspruch	Art. 8 ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder andere Massnahmen des Kantons nach diesem Gesetz. ² Vorbehalten bleiben Beiträge nach den Artikeln 18 und 19.
Zusammenarbeit	Art. 9 Der Kanton arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Bund, anderen Kantonen, weiteren Organisationen und Privaten zusammen.
Kulturstrategie	Art. 10 ¹Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Kulturstrategie. ² Er unterbreitet die Kulturstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. ³ Er überprüft die Kulturstrategie periodisch.
Information	Art. 11 ¹Der Kanton informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Massnahmen nach diesem Gesetz. ² Er kann den Namen der Begünstigten, Ort und Massnahmen über Internet bekannt geben. ³ Von der Datenbekanntgabe an die Öffentlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigten ein entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft machen.

3. Beiträge

3.1 Allgemeines

Grundsätze	Art. 12 ¹Der Kanton kann Beiträge ausrichten, insbesondere <i>a</i> für kulturelle Projekte und Vorhaben der Kulturvermittlung, <i>b</i> zur Förderung von Kulturschaffenden, <i>c</i> für den Betrieb von Kulturinstitutionen, <i>d</i> für Investitionen von Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen. ² Er kann in begründeten Fällen Defizitdeckungsgarantien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sprechen oder Darlehen gewähren.
Allgemeine Voraussetzungen	Art. 13 Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist und die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt.
Beteiligung von Dritten	Art. 14 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte im gleichen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

² Er kann unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten

- a* zur Förderung von Kulturschaffenden,
- b* an kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis,
- c* für Investitionen von Kulturinstitutionen oder kulturellen Organisationen, die durch den Kanton unabhängig von der Beteiligung der Gemeinden finanziert werden,
- d* für besondere Projekte mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung,
- e* in weiteren Fällen, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung oder die Kulturstrategie des Regierungsrates besonders wirksam unterstützt werden.

Soziale
Sicherheit

Art. 15 ¹Der Kanton kann Beiträge an Kulturschaffende im Einverständnis mit den Betroffenen mit einer zusätzlichen Leistung für die gebundene berufliche Vorsorge verbinden.

- ² Er erbringt diese Leistung mit der Auflage, dass
- a* sie ausschliesslich für die gebundene berufliche Vorsorge verwendet wird und
 - b* die Empfängerin oder der Empfänger einen gleich hohen Beitrag an die Vorsorge leistet.

Form
der Gewährung

Art. 16 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch Verfügung.

² Er gewährt Beiträge durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag, wo dieses Gesetz es vorsieht.

³ Er kann Beiträge in weiteren begründeten Fällen durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag gewähren, insbesondere dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger zu besonderen Leistungen verpflichtet wird oder weitere Finanzierungsträger beteiligt sind.

Ergänzendes
Recht

Art. 17 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für Beiträge die Staatsbeitragsgesetzgebung.

3.2 Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen

3.2.1 Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Art. 18 ¹Der Kanton leistet unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen. Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

² Er kann unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten

- a* zur Förderung von Kulturschaffenden,
- b* an kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis,
- c* für Investitionen von Kulturinstitutionen oder kulturellen Organisationen, die durch den Kanton unabhängig von der Beteiligung der Gemeinden finanziert werden,
- d* für besondere Projekte mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung,
- e* in weiteren Fällen, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung oder die Kulturstrategie des Regierungsrates besonders wirksam unterstützt werden.

Soziale
Sicherheit

Art. 15 ¹Der Kanton kann Beiträge an Kulturschaffende im Einverständnis mit den Betroffenen mit einer zusätzlichen Leistung für die gebundene berufliche Vorsorge verbinden.

- ² Er erbringt diese Leistung mit der Auflage, dass
- a* sie ausschliesslich für die gebundene berufliche Vorsorge verwendet wird und
 - b* die Empfängerin oder der Empfänger einen gleich hohen Beitrag an die Vorsorge leistet.

Form
der Gewährung

Art. 16 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch Verfügung.

² Er gewährt Beiträge durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag, wo dieses Gesetz es vorsieht.

³ Er kann Beiträge in weiteren begründeten Fällen durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag gewähren, insbesondere dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger zu besonderen Leistungen verpflichtet wird oder weitere Finanzierungsträger beteiligt sind.

Ergänzendes
Recht

Art. 17 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für Beiträge die Staatsbeitragsgesetzgebung.

3.2 Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen

3.2.1 Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Art. 18 ¹Der Kanton leistet unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen. Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

² Er kann unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter Beiträge ausrichten

a zur Förderung von Kulturschaffenden,

b an kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis,

c für Investitionen von Kulturinstitutionen oder kulturellen Organisationen, die durch den Kanton unabhängig von der Beteiligung der Gemeinden finanziert werden,

d für besondere Projekte mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung,

e in weiteren Fällen, wenn dadurch die Ziele der Kulturförderung oder die Kulturstrategie des Regierungsrates besonders wirksam unterstützt werden.

Form
der Gewährung

Art. 16 ¹Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch Verfügung.

² Er gewährt Beiträge durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag, wo dieses Gesetz es vorsieht.

³ Er kann Beiträge in weiteren begründeten Fällen durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag gewähren, insbesondere dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger zu besonderen Leistungen verpflichtet wird oder weitere Finanzierungsträger beteiligt sind.

Ergänzendes
Recht

Art. 17 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für Beiträge die Staatsbeitragsgesetzgebung.

3.2 Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen

3.2.1 Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Art. 18 ¹Der Kanton leistet unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen. Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

3.2.2 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Grundsatz

Art. 19 ¹Kanton und Gemeinden leisten gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung (Regionalkonferenzen). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

³ Alle Gemeinden der betreffenden Region sind zu Beiträgen an die bezeichneten Kulturinstitutionen verpflichtet.

Kostenverteilung

Art. 20 ¹Für die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden gilt folgende Kostenverteilung:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 40 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von höchstens 50 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von mindestens 10 Prozent.

² Ist die Kulturinstitution eine Bibliothek, gilt Folgendes:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 20 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von 65 bis 70 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

³ In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Kostenverteilung gemäss den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn die zuständigen Organe des Kantons, der Standortgemeinde und der regionalen Organisation der Gemeinden zustimmen.

Beitrag an
die regionale
Organisation

Art. 21 ¹Der Kanton kann an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen einen Beitrag an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichten.

² Der Beitrag orientiert sich am Finanzbedarf der Kulturinstitutionen in der Region und an der Kostenverteilung nach Artikel 20.

³ Der Regierungsrat vereinbart in einem Leistungsvertrag mit der regionalen Organisation der Gemeinden insbesondere

a die Höhe des Beitrags,

b das kulturelle Angebot, das mit dem Beitrag mitfinanziert werden soll,

c die Berichterstattung durch die regionale Organisation.

⁴ Die regionale Organisation der Gemeinden beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Leistungsvertrags über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Kulturinstitutionen.

3.2.2 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Grundsatz

Art. 19 ¹Kanton und Gemeinden leisten gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung (Regionalkonferenzen). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

³ Alle Gemeinden der betreffenden Region sind zu Beiträgen an die bezeichneten Kulturinstitutionen verpflichtet.

Kostenverteilung

Art. 20 ¹Für die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden gilt folgende Kostenverteilung:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 40 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von höchstens 50 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von mindestens 10 Prozent.

² Ist die Kulturinstitution eine Bibliothek, gilt Folgendes:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 20 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von 65 bis 70 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

³ In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Kostenverteilung gemäss den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn die zuständigen Organe des Kantons, der Standortgemeinde und der regionalen Organisation der Gemeinden zustimmen.

Beitrag an
die regionale
Organisation

Art. 21 ¹Der Kanton kann an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen einen Beitrag an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichten.

² Der Beitrag orientiert sich am Finanzbedarf der Kulturinstitutionen in der Region und an der Kostenverteilung nach Artikel 20.

³ Der Regierungsrat vereinbart in einem Leistungsvertrag mit der regionalen Organisation der Gemeinden insbesondere

a die Höhe des Beitrags,

b das kulturelle Angebot, das mit dem Beitrag mitfinanziert werden soll,

c die Berichterstattung durch die regionale Organisation.

⁴ Die regionale Organisation der Gemeinden beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Leistungsvertrags über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Kulturinstitutionen.

3.2.2 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Grundsatz

Art. 19 ¹Kanton und Gemeinden leisten gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitutionen für jede Region im Sinn der Gemeindegesetzgebung (Regionalkonferenzen). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

³ Alle Gemeinden der betreffenden Region sind zu Beiträgen an die bezeichneten Kulturinstitutionen verpflichtet.

Kostenverteilung

Art. 20 ¹Für die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden gilt folgende Kostenverteilung:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 40 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von höchstens 50 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von mindestens 10 Prozent.

² Ist die Kulturinstitution eine Bibliothek, gilt Folgendes:

a Der Kanton trägt einen Anteil von 20 Prozent.

b Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von 65 bis 70 Prozent.

c Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von 10 bis 15 Prozent.

³ In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Kostenverteilung gemäss den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn die zuständigen Organe des Kantons, der Standortgemeinde und der regionalen Organisation der Gemeinden zustimmen.

Beitrag an
die regionale
Organisation

Art. 21 ¹Der Kanton kann an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen einen Beitrag an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichten.

² Der Beitrag orientiert sich am Finanzbedarf der Kulturinstitutionen in der Region und an der Kostenverteilung nach Artikel 20.

³ Der Regierungsrat vereinbart in einem Leistungsvertrag mit der regionalen Organisation der Gemeinden insbesondere

a die Höhe des Beitrags,

b das kulturelle Angebot, das mit dem Beitrag mitfinanziert werden soll,

c die Berichterstattung durch die regionale Organisation.

⁴ Die regionale Organisation der Gemeinden beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieses Leistungsvertrags über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Kulturinstitutionen.

3.2.3 Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen

Allgemeines

Art. 22 ¹Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen nach den Artikeln 18 und 19 erfolgt gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge.

² Die Leistungsverträge regeln die mit den Beiträgen verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Sie werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

Gemeinsame Unterstützung durch Kanton und Gemeinden

Art. 23 ¹Die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden regeln auch die Beiträge der einzelnen Gemeinden.

² Sie kommen zustande durch Zustimmung der zuständigen Organe

a der unterstützten Kulturinstitution,

b der Standortgemeinde,

c der regionalen Organisation der Gemeinden,

d des Kantons, sofern dieser nicht einen Beitrag nach Artikel 21 an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichtet,

e allfälliger weiterer am Vertrag beteiligter Parteien.

3.2.4 Regionale Organisation der Gemeinden

Regional-konferenzen

Art. 24 ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ besteht, beschliesst die Regionalversammlung

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,

b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

² Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

³ Beschlüsse der Regionalversammlung über den Abschluss von Leistungsverträgen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung nach Artikel 150 GG.

⁴ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der Regionalkonferenz können mit einer Initiative nach Artikel 151 GG die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält.

¹⁾ BSG 170.11

3.2.3 Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen

Allgemeines

Art. 22 ¹Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen nach den Artikeln 18 und 19 erfolgt gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge.

² Die Leistungsverträge regeln die mit den Beiträgen verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Sie werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

Gemeinsame Unterstützung durch Kanton und Gemeinden

Art. 23 ¹Die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden regeln auch die Beiträge der einzelnen Gemeinden.

² Sie kommen zustande durch Zustimmung der zuständigen Organe

a der unterstützten Kulturinstitution,

b der Standortgemeinde,

c der regionalen Organisation der Gemeinden,

d des Kantons, sofern dieser nicht einen Beitrag nach Artikel 21 an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichtet,

e allfälliger weiterer am Vertrag beteiligter Parteien.

3.2.4 Regionale Organisation der Gemeinden

Regional-konferenzen

Art. 24 ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ besteht, beschliesst die Regionalversammlung

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,

b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

² Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

³ Beschlüsse der Regionalversammlung über den Abschluss von Leistungsverträgen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung nach Artikel 150 GG.

⁴ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der Regionalkonferenz können mit einer Initiative nach Artikel 151 GG die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält.

¹⁾ BSG 170.11

3.2.3 Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen

Allgemeines

Art. 22 ¹Die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen nach den Artikeln 18 und 19 erfolgt gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge.

² Die Leistungsverträge regeln die mit den Beiträgen verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

³ Sie werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

Gemeinsame
Unterstützung
durch Kanton
und Gemeinden

Art. 23 ¹Die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden regeln auch die Beiträge der einzelnen Gemeinden.

² Sie kommen zustande durch Zustimmung der zuständigen Organe

a der unterstützten Kulturinstitution,

b der Standortgemeinde,

c der regionalen Organisation der Gemeinden,

d des Kantons, sofern dieser nicht einen Beitrag nach Artikel 21 an die regionale Organisation der Gemeinden ausrichtet,

e allfälliger weiterer am Vertrag beteiligter Parteien.

3.2.4 Regionale Organisation der Gemeinden

Regional-
konferenzen

Art. 24 ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ besteht, beschliesst die Regionalversammlung

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,

b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

² Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

³ Beschlüsse der Regionalversammlung über den Abschluss von Leistungsverträgen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung nach Artikel 150 GG.

⁴ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der Regionalkonferenz können mit einer Initiative nach Artikel 151 GG die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält.

¹⁾ BSG 170.11

Regionen ohne
Regionalkonferenz
1. Allgemeines

Art. 25 ¹Wo keine Regionalkonferenz besteht, sind die Gemeinden der betreffenden Region von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

² Das Verbandsparlament beschliesst

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,
b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit. Im Übrigen gilt für das Verfahren und die Stimmkraft der Verbandsgemeinden Artikel 148 GG sinngemäss.

2. Referendum,
Initiative

Art. 26 ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Verbandsparlaments über den Abschluss von Leistungsverträgen innert 90 Tagen das Referendum ergreifen.

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält. Initiativen sind dem Verband innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Der Gemeindeverband unterbreitet den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sowie gültig zustande gekommene Initiativen, wenn das Verbandsparlament das Begehren ablehnt.

⁴ Die Verbandsgemeinden entscheiden innert sechs Monaten.

Teilregionen

Art. 27 ¹Der Regierungsrat kann eine Region für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen nach Artikel 19 in zwei oder mehr Teilregionen unterteilen.

² Er legt die Gebiete der Teilregionen fest. Er kann einzelne Gemeinden zwei oder mehr Teilregionen gleichzeitig zuweisen.

³ Für jede Teilregion besteht

a eine Teilkonferenz, wenn in der betreffenden Region eine Regionalkonferenz besteht,
b ein Gemeindeverband nach Artikel 25 in den übrigen Fällen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Regionen und deren Organisation gelten sinngemäss für die Teilregionen.

Regionen ohne
Regionalkonferenz
1. Allgemeines

Art. 25 ¹Wo keine Regionalkonferenz besteht, sind die Gemeinden der betreffenden Region von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

² Das Verbandsparlament beschliesst

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,
b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit. Im Übrigen gilt für das Verfahren und die Stimmkraft der Verbandsgemeinden Artikel 148 GG sinngemäss.

2. Referendum,
Initiative

Art. 26 ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Verbandsparlaments über den Abschluss von Leistungsverträgen innert 90 Tagen das Referendum ergreifen.

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält. Initiativen sind dem Verband innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Der Gemeindeverband unterbreitet den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sowie gültig zustande gekommene Initiativen, wenn das Verbandsparlament das Begehren ablehnt.

⁴ Die Verbandsgemeinden entscheiden innert sechs Monaten.

Teilregionen

Art. 27 ¹Der Regierungsrat kann eine Region für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen nach Artikel 19 in zwei oder mehr Teilregionen unterteilen.

² Er legt die Gebiete der Teilregionen fest. Er kann einzelne Gemeinden zwei oder mehr Teilregionen gleichzeitig zuweisen.

³ Für jede Teilregion besteht

a eine Teilkonferenz, wenn in der betreffenden Region eine Regionalkonferenz besteht,
b ein Gemeindeverband nach Artikel 25 in den übrigen Fällen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Regionen und deren Organisation gelten sinngemäss für die Teilregionen.

Regionen ohne
Regionalkonferenz
1. Allgemeines

Art. 25 ¹Wo keine Regionalkonferenz besteht, sind die Gemeinden der betreffenden Region von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

² Das Verbandsparlament beschliesst

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 21,

b für die Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen.

³ Die Vertretung der Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit. Im Übrigen gilt für das Verfahren und die Stimmkraft der Verbandsgemeinden Artikel 148 GG sinngemäss.

2. Referendum,
Initiative

Art. 26 ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse des Verbandsparlaments über den Abschluss von Leistungsverträgen innert 90 Tagen das Referendum ergreifen.

² Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält. Initiativen sind dem Verband innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

³ Der Gemeindeverband unterbreitet den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sowie gültig zustande gekommene Initiativen, wenn das Verbandsparlament das Begehren ablehnt.

⁴ Die Verbandsgemeinden entscheiden innert sechs Monaten.

Teilregionen

Art. 27 ¹Der Regierungsrat kann eine Region für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen nach Artikel 19 in zwei oder mehr Teilregionen unterteilen.

² Er legt die Gebiete der Teilregionen fest. Er kann einzelne Gemeinden zwei oder mehr Teilregionen gleichzeitig zuweisen.

³ Für jede Teilregion besteht

a eine Teilkonferenz, wenn in der betreffenden Region eine Regionalkonferenz besteht,

b ein Gemeindeverband nach Artikel 25 in den übrigen Fällen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Regionen und deren Organisation gelten sinngemäss für die Teilregionen.

Mehrere Standortgemeinden

Art. 28 ¹Der Regierungsrat kann auf Antrag der betreffenden Gemeinden für eine Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung zwei oder mehr Gemeinden bezeichnen, welche die Aufgaben der Standortgemeinde erfüllen.

² Die bezeichneten Gemeinden übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten der Standortgemeinde nach diesem Gesetz.

³ Sie regeln ihr internes Verhältnis.

4. Andere Massnahmen

Auszeichnungen

Art. 29 Der Kanton kann herausragende künstlerische Leistungen und besondere kulturelle Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen.

Aufträge, Erwerb von Werken

Art. 30 ¹Der Kanton kann Aufträge an Kulturschaffende erteilen und Kunstwerke erwerben.

² Er kann Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben.

Weitere Massnahmen

Art. 31 Der Kanton kann weitere geeignete Massnahmen zur Förderung der Kultur ergreifen, insbesondere

a Räumlichkeiten oder andere Mittel unentgeltlich oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen oder andere Sachleistungen erbringen,

b Dienstleistungen in Form von Beratung, Information, Koordination, Dokumentation und dergleichen anbieten.

5. Übertragung von Aufgaben

Grundsatz

Art. 32 ¹Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.

² Die Beauftragten erfüllen diese Aufgaben nach den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zuständigkeiten, Leistungsvertrag

Art. 33 ¹Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab.

³ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten.

Mehrere Standortgemeinden

Art. 28 ¹Der Regierungsrat kann auf Antrag der betreffenden Gemeinden für eine Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung zwei oder mehr Gemeinden bezeichnen, welche die Aufgaben der Standortgemeinde erfüllen.

² Die bezeichneten Gemeinden übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten der Standortgemeinde nach diesem Gesetz.

³ Sie regeln ihr internes Verhältnis.

4. Andere Massnahmen

Auszeichnungen

Art. 29 Der Kanton kann herausragende künstlerische Leistungen und besondere kulturelle Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen.

Aufträge, Erwerb von Werken

Art. 30 ¹Der Kanton kann Aufträge an Kulturschaffende erteilen und Kunstwerke erwerben.

² Er kann Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben.

Weitere Massnahmen

Art. 31 Der Kanton kann weitere geeignete Massnahmen zur Förderung der Kultur ergreifen, insbesondere

a Räumlichkeiten oder andere Mittel unentgeltlich oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen oder andere Sachleistungen erbringen,

b Dienstleistungen in Form von Beratung, Information, Koordination und Dokumentation anbieten,

c Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden treffen.

5. Übertragung von Aufgaben

Grundsatz

Art. 32 ¹Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.

² Die Beauftragten erfüllen diese Aufgaben nach den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zuständigkeiten, Leistungsvertrag

Art. 33 ¹Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab.

³ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten.

Mehrere Standort-
gemeinden

Art. 28 ¹Der Regierungsrat kann auf Antrag der betreffenden Gemeinden für eine Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung zwei oder mehr Gemeinden bezeichnen, welche die Aufgaben der Standortgemeinde erfüllen.

² Die bezeichneten Gemeinden übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten der Standortgemeinde nach diesem Gesetz.

³ Sie regeln ihr internes Verhältnis.

4. Andere Massnahmen

Auszeichnungen

Art. 29 Der Kanton kann herausragende künstlerische Leistungen und besondere kulturelle Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen.

Aufträge, Erwerb
von Werken

Art. 30 ¹Der Kanton kann Aufträge an Kulturschaffende erteilen und Kunstwerke erwerben.

² Er kann Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen vergeben.

Weitere
Massnahmen

Art. 31 Der Kanton kann weitere geeignete Massnahmen zur Förderung der Kultur ergreifen, insbesondere

- a Räumlichkeiten oder andere Mittel unentgeltlich oder zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen oder andere Sachleistungen erbringen,
- b Dienstleistungen in Form von Beratung, Information, Koordination und Dokumentation anbieten,
- c Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden treffen.

5. Übertragung von Aufgaben

Grundsatz

Art. 32 ¹Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.

² Die Beauftragten erfüllen diese Aufgaben nach den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zuständigkeiten,
Leistungsvertrag

Art. 33 ¹Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab.

³ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten.

6. Finanzierung

Mittel

Art. 34 Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert

- a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie
- b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.

Kulturförderungsfonds

Art. 35 ¹Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds.

² Der Kulturförderungsfonds wird geöfnet

- a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und
- b durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung.

³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden.

⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen handelt.

⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung.

Bewilligung von Ausgaben

Art. 36 ¹Der Regierungsrat beschliesst für den Kanton abschliessend über Leistungsverträge

- a mit den regionalen Organisationen der Gemeinden,
- b betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und
- c betreffend die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden.

² Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben.

³ Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben nach der Kantonsverfassung und nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

7. Vollzug und Rechtspflege

Zuständige Stellen

Art. 37 ¹Soweit dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

6. Finanzierung

Mittel

Art. 34 Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert

- a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie
- b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.

Kulturförderungsfonds

Art. 35 ¹Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds.

² Der Kulturförderungsfonds wird geöfnet

- a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und
- b durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung.

³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden.

⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen handelt.

⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung.

Bewilligung von Ausgaben

Art. 36 ¹Der Regierungsrat beschliesst für den Kanton abschliessend über Leistungsverträge

- a mit den regionalen Organisationen der Gemeinden,
- b betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und
- c betreffend die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden.

² Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben.

³ Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben nach der Kantonsverfassung und nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

7. Vollzug und Rechtspflege

Zuständige Stellen

Art. 37 ¹Soweit dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

6. Finanzierung

Mittel

Art. 34 Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert

- a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie
- b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.

Kulturförderungsfonds

Art. 35 ¹Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds.

² Der Kulturförderungsfonds wird geöfnet

- a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und
- b durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung.

³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden.

⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen handelt.

⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung.

Bewilligung von Ausgaben

Art. 36 ¹Der Regierungsrat beschliesst für den Kanton abschliessend über Leistungsverträge

- a mit den regionalen Organisationen der Gemeinden,
- b betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und
- c betreffend die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden.

² Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben.

³ Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben nach der Kantonsverfassung und nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

7. Vollzug und Rechtspflege

Zuständige Stellen

Art. 37 ¹Soweit dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion arbeitet mit anderen Direktionen zusammen, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist. Sie koordiniert insbesondere die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds und dem Lotteriefonds mit der zuständigen Direktion.

³ Über Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige Stelle der betroffenen Direktion. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Kommissionen **Art. 38** ¹Der Kanton setzt Kommissionen für kulturelle Fragen ein. Dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

² Die Kommissionen beraten die zuständigen Stellen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 39** ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bezeichnet durch Verordnung

- a* die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung, die der Kanton unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden durch Betriebsbeiträge unterstützt und
- b* die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam durch Betriebsbeiträge unterstützen.

³ Er regelt durch Verordnung im Weiteren insbesondere

- a* allfällige Teilregionen,
- b* den Mindestinhalt der Leistungsverträge nach den Artikeln 22 und 23,
- c* die Kriterien für die Kostenverteilung unter den einzelnen Gemeinden der Region betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung,
- d* das Zusammenwirken der Kulturinstitutionen, des Kantons, der Standortgemeinden und der regionalen Organisationen der Gemeinden bei der Vorbereitung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e* die Zuständigkeit zur Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds,
- f* die Unterstützung von Bibliotheken,
- g* die Zuständigkeit für die Wahl der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Organe von Kulturinstitutionen,
- h* die Kommissionen für kulturelle Fragen.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion arbeitet mit anderen Direktionen zusammen, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist. Sie koordiniert insbesondere die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds und dem Lotteriefonds mit der zuständigen Direktion.

³ Über Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige Stelle der betroffenen Direktion. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Kommissionen **Art. 38** ¹Der Kanton setzt Kommissionen für kulturelle Fragen ein.

² Die Kommissionen beraten die zuständigen Stellen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 39** ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bezeichnet durch Verordnung

- a* die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung, die der Kanton unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden durch Betriebsbeiträge unterstützt und
- b* die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam durch Betriebsbeiträge unterstützen.

³ Er regelt durch Verordnung im Weiteren insbesondere

- a* allfällige Teilregionen,
- b* den Mindestinhalt der Leistungsverträge nach den Artikeln 22 und 23,
- c* die Kriterien für die Kostenverteilung unter den einzelnen Gemeinden der Region betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung,
- d* das Zusammenwirken der Kulturinstitutionen, des Kantons, der Standortgemeinden und der regionalen Organisationen der Gemeinden bei der Vorbereitung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e* die Zuständigkeit zur Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds,
- f* die Unterstützung von Bibliotheken,
- g* die Zuständigkeit für die Wahl der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Organe von Kulturinstitutionen,
- h* die Kommissionen für kulturelle Fragen.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion arbeitet mit anderen Direktionen zusammen, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist. Sie koordiniert insbesondere die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds und dem Lotteriefonds mit der zuständigen Direktion.

³ Über Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen entscheidet die zuständige Stelle der betroffenen Direktion. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der dafür erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Kommissionen **Art. 38** ¹Der Kanton setzt Kommissionen für kulturelle Fragen ein.

² Die Kommissionen beraten die zuständigen Stellen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 39** ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bezeichnet durch Verordnung

- a* die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung, die der Kanton unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden durch Betriebsbeiträge unterstützt und
- b* die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam durch Betriebsbeiträge unterstützen.

³ Er regelt durch Verordnung im Weiteren insbesondere

- a* allfällige Teilregionen,
- b* den Mindestinhalt der Leistungsverträge nach den Artikeln 22 und 23,
- c* die Kriterien für die Kostenverteilung unter den einzelnen Gemeinden der Region betreffend die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung,
- d* das Zusammenwirken der Kulturinstitutionen, des Kantons, der Standortgemeinden und der regionalen Organisationen der Gemeinden bei der Vorbereitung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen,
- e* die Zuständigkeit zur Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds,
- f* die Unterstützung von Bibliotheken,
- g* die Zuständigkeit für die Wahl der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Organe von Kulturinstitutionen,
- h* die Kommissionen für kulturelle Fragen.

Rechtspflege

Art. 40 ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)²⁾ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Betriebsbeiträge
an Kulturinstitutionen

Art. 41 ¹Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einmaligen Angebot (Art. 18) werden ab dem 1. Januar 2014 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

² Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung (Art. 19) werden ab dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen in einer Region oder Teilregion bereits vor dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet werden, wenn

- a die Regionalversammlung oder das Verbandsparlament der betreffenden Region oder Teilregion einen entsprechenden Antrag stellt und
- b eine Regelung mit Gemeinden der Region oder Teilregion getroffen ist, die nach bisherigem Recht zu Beiträgen an Kulturinstitutionen in einer anderen Region oder Teilregion verpflichtet sind.

⁴ Bis zur Neuordnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Betriebsbeiträge an die bedeutenden Kulturinstitutionen die Subventionsverträge nach bisherigem Recht.

⁵ Auf Grund der Neuordnung der Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Betriebsbeiträgen an bedeutende Kulturinstitutionen können Beiträge, die nach bisherigem Recht geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden.

Regionale
Organisation
der Gemeinden

Art. 42 ¹Besteht in einer Region bis zum 31. Dezember 2014 keine Regionalkonferenz, beschliessen die Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung in der betreffenden Region aufweisen, das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (Art. 25).

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 641.1

Rechtspflege

Art. 40 ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)²⁾ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Betriebsbeiträge
an Kulturinstitutionen

Art. 41 ¹Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einmaligen Angebot (Art. 18) werden ab dem 1. Januar 2014 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

² Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung (Art. 19) werden ab dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen in einer Region oder Teilregion bereits vor dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet werden, wenn

- a die Regionalversammlung oder das Verbandsparlament der betreffenden Region oder Teilregion einen entsprechenden Antrag stellt und
- b eine Regelung mit Gemeinden der Region oder Teilregion getroffen ist, die nach bisherigem Recht zu Beiträgen an Kulturinstitutionen in einer anderen Region oder Teilregion verpflichtet sind.

⁴ Bis zur Neuordnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Betriebsbeiträge an die bedeutenden Kulturinstitutionen die Subventionsverträge nach bisherigem Recht.

⁵ Auf Grund der Neuordnung der Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Betriebsbeiträgen an bedeutende Kulturinstitutionen können Beiträge, die nach bisherigem Recht geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden.

Regionale
Organisation
der Gemeinden

Art. 42 ¹Besteht in einer Region bis zum 31. Dezember 2014 keine Regionalkonferenz, beschliessen die Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung in der betreffenden Region aufweisen, das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (Art. 25).

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 641.1

Rechtspflege

Art. 40 ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)²⁾ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Betriebsbeiträge
an Kulturinstitutionen

Art. 41 ¹Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einmaligen Angebot (Art. 18) werden ab dem 1. Januar 2014 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

² Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung (Art. 19) werden ab dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen in einer Region oder Teilregion bereits vor dem 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet werden, wenn

- a* die Regionalversammlung oder das Verbandsparlament der betreffenden Region oder Teilregion einen entsprechenden Antrag stellt und
- b* eine Regelung mit Gemeinden der Region oder Teilregion getroffen ist, die nach bisherigem Recht zu Beiträgen an Kulturinstitutionen in einer anderen Region oder Teilregion verpflichtet sind.

⁴ Bis zur Neuordnung gemäss den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Betriebsbeiträge an die bedeutenden Kulturinstitutionen die Subventionsverträge nach bisherigem Recht.

⁵ Auf Grund der Neuordnung der Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Betriebsbeiträgen an bedeutende Kulturinstitutionen können Beiträge, die nach bisherigem Recht geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden.

Regionale
Organisation
der Gemeinden

Art. 42 ¹Besteht in einer Region bis zum 31. Dezember 2014 keine Regionalkonferenz, beschliessen die Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung in der betreffenden Region aufweisen, das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes (Art. 25).

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 641.1

² Kommt bis zum 31. Dezember 2014 kein Beschluss über das Organisationsreglement zustande, wird dieses durch den Regierungsrat erlassen.

Fonds für kulturelle Aktionen und Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen

Art. 43 ¹Der Fonds für kulturelle Aktionen und die Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

² Die verbleibenden Mittel werden in den Kulturförderungsfonds überführt.

Änderung von Erlassen

Art. 44 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁾:

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura

Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung

Art. 15 ¹Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾, die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 20 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.

Art. 17 ¹Für die Kulturförderung im Berner Jura steht jährlich ein Anteil der finanziellen Mittel des Kantons zur Verfügung.

² Der Anteil richtet sich nach dem Anteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG ...

² Kommt bis zum 31. Dezember 2014 kein Beschluss über das Organisationsreglement zustande, wird dieses durch den Regierungsrat erlassen.

Fonds für kulturelle Aktionen und Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen

Art. 43 ¹Der Fonds für kulturelle Aktionen und die Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

² Die verbleibenden Mittel werden in den Kulturförderungsfonds überführt.

Änderung von Erlassen

Art. 44 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁾:

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura

Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung

Art. 15 ¹Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾, die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 20 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.

Art. 17 ¹Für die Kulturförderung im Berner Jura steht jährlich ein Anteil der finanziellen Mittel des Kantons zur Verfügung.

² Der Anteil richtet sich nach dem Anteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG ...

² Kommt bis zum 31. Dezember 2014 kein Beschluss über das Organisationsreglement zustande, wird dieses durch den Regierungsrat erlassen.

Fonds für kulturelle Aktionen und Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen

Art. 43 ¹Der Fonds für kulturelle Aktionen und die Spezialfinanzierung für die Zwecke der kulturellen Kommissionen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

² Die verbleibenden Mittel werden in den Kulturförderungsfonds überführt.

Änderung von Erlassen

Art. 44 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SSStG)¹⁾:

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura

Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung

Art. 15 ¹Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonalen Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾, die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 20 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.

Art. 17 ¹Für die Kulturförderung im Berner Jura steht jährlich ein Anteil der finanziellen Mittel des Kantons zur Verfügung.

² Der Anteil richtet sich nach dem Anteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG ...

Art. 26 Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

a unverändert,

b französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,

c bis *g* unverändert.

12. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 68 Unverändert.

Rechtspflege

Art. 68a (neu) ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)² über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)²:

Anhang I

«Kulturförderungsgesetz vom 11.2.75» wird ersetzt durch «Kantonales Kulturförderungsgesetz vom [Erlassdatum] (KKFG)».

«Art. 2 (Unterstützung der Kulturförderung)» wird ersetzt durch «Art. 12 (Grundsätze)».

«Art. 6 (Beiträge an kulturtätige Einzelpersonen)» wird ersetzt durch «Art. 29 (Auszeichnungen)».

«Art. 7 (Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungsprojekten)» wird aufgehoben.

«423.411» wird aufgehoben.

«Dekret vom 6.11.79 über die kulturellen Kommissionen» wird aufgehoben.

¹) BSG 155.21

²) BSG 641.1

Art. 26 Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

a unverändert,

b französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,

c bis *g* unverändert.

12. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 68 Unverändert.

Rechtspflege

Art. 68a (neu) ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)² über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)²:

Anhang I

«Kulturförderungsgesetz vom 11.2.75» wird ersetzt durch «Kantonales Kulturförderungsgesetz vom [Erlassdatum] (KKFG)».

«Art. 2 (Unterstützung der Kulturförderung)» wird ersetzt durch «Art. 12 (Grundsätze)».

«Art. 6 (Beiträge an kulturtätige Einzelpersonen)» wird ersetzt durch «Art. 29 (Auszeichnungen)».

«Art. 7 (Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungsprojekten)» wird aufgehoben.

«423.411» wird aufgehoben.

«Dekret vom 6.11.79 über die kulturellen Kommissionen» wird aufgehoben.

¹) BSG 155.21

²) BSG 641.1

Art. 26 Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

- a* unverändert,
- b* französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,
- c* bis *g* unverändert.

Art. 46 ¹Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf *a* und *b* unverändert;
c «Fonds für kulturelle Aktionen» wird ersetzt durch «Kulturförderungsfonds»;
d und *e* unverändert.

² und ³ Unverändert.

12. Vollzug und Rechtspflege

Vollzug

Art. 68 Unverändert.

Rechtspflege

Art. 68a (neu) ¹Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)² über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)²:

Anhang I

«Kulturförderungsgesetz vom 11.2.75» wird ersetzt durch «Kantonales Kulturförderungsgesetz vom [Erlassdatum] (KKFG)».

«Art. 2 (Unterstützung der Kulturförderung)» wird ersetzt durch «Art. 12 (Grundsätze)».

«Art. 6 (Beiträge an kulturtätige Einzelpersonen)» wird ersetzt durch «Art. 29 (Auszeichnungen)».

«Art. 7 (Unterstützung von besonderen kulturellen Bestrebungen und Kulturförderungprojekten)» wird aufgehoben.

«423.411» wird aufgehoben.

«Dekret vom 6.11.79 über die kulturellen Kommissionen» wird aufgehoben.

¹) BSG 155.21

²) BSG 641.1

«Art. 8 (Zuerkennung von Auszeichnungen zur Förderung des kulturellen Lebens)» wird aufgehoben.

«Art. 9 (Zuerkennung von Auszeichnungen für allg. kulturelle Leistungen)» wird aufgehoben.

3. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)¹⁾:

Art. 33 ¹Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufließenden Reinertragsanteile aus Lotterien und Wetten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾ gelten die Bestimmungen dieses Kapitels nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.

Art. 36 ¹Der Lotteriefonds und der Sportfonds werden ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien gespeist.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 37 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Gelder aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 39 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds zur Genehmigung.

² Unverändert.

Art. 40 Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.

Art. 41 Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.

Art. 44 ¹Die Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds haben der zuständigen Amtsstelle oder Direktion über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften.

¹⁾ BSG 935.52

²⁾ BSG ...

«Art. 8 (Zuerkennung von Auszeichnungen zur Förderung des kulturellen Lebens)» wird aufgehoben.

«Art. 9 (Zuerkennung von Auszeichnungen für allg. kulturelle Leistungen)» wird aufgehoben.

3. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)¹⁾:

Art. 33 ¹Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufließenden Reinertragsanteile aus Lotterien und Wetten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾ gelten die Bestimmungen dieses Kapitels nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.

Art. 36 ¹Der Lotteriefonds und der Sportfonds werden ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien gespeist.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 37 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Gelder aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 39 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds zur Genehmigung.

² Unverändert.

Art. 40 Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.

Art. 41 Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.

Art. 44 ¹Die Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds haben der zuständigen Amtsstelle oder Direktion über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften.

¹⁾ BSG 935.52

²⁾ BSG ...

«Art. 8 (Zuerkennung von Auszeichnungen zur Förderung des kulturellen Lebens)» wird aufgehoben.

«Art. 9 (Zuerkennung von Auszeichnungen für allg. kulturelle Leistungen)» wird aufgehoben.

3. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG)¹⁾:

Art. 33 ¹Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufließenden Reinertragsanteile aus Lotterien und Wetten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom [Erlassdatum] (KKFG)²⁾ gelten die Bestimmungen dieses Kapitels nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.

Art. 36 ¹Der Lotteriefonds und der Sportfonds werden ausschliesslich aus den dem Kanton zufließenden Erträgen aus Lotterien gespeist.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 37 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Gelder aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Art. 39 ¹Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds zur Genehmigung.

² Unverändert.

Art. 40 Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.

Art. 41 Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.

Art. 44 ¹Die Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds haben der zuständigen Amtsstelle oder Direktion über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften.

¹⁾ BSG 935.52

²⁾ BSG ...

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 45 ¹ Unverändert.

² Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 KKFG gespeist.

³ Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds.

⁴ Unverändert.

Art. 47 Aufgehoben.

Art. 48 ¹ Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel nur ausgerichtet:
a und *b* unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ «der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto» wird ersetzt durch «der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds».

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 45 ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11),
2. Dekret vom 11. März 1998 über die kulturellen Kommissionen (DKK; BSG 423.411).

Inkrafttreten

Art. 46 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 45 ¹ Unverändert.

² Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 KKFG gespeist.

³ Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds.

⁴ Unverändert.

Art. 47 Aufgehoben.

Art. 48 ¹ Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel nur ausgerichtet:
a und *b* unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ «der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto» wird ersetzt durch «der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds».

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 45 ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11),
2. Dekret vom 11. März 1998 über die kulturellen Kommissionen (DKK; BSG 423.411).

Inkrafttreten

Art. 46 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 15. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Januar 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Siegenthaler, Thun*

² und ³ Unverändert.

Art. 45 ¹ Unverändert.

² Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 35 KKFG gespeist.

³ Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds.

⁴ Unverändert.

Art. 47 Aufgehoben.

Art. 48 ¹ Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel nur ausgerichtet:

a und *b* unverändert.

² bis ⁵ Unverändert.

Art. 49 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ «der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto» wird ersetzt durch «der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds».

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 45 ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11),
2. Dekret vom 11. März 1998 über die kulturellen Kommissionen (DKK; BSG 423.411).

Inkrafttreten

Art. 46 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 21. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giaque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Bern, 9. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. April 2012

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Siegenthaler, Thun*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).